

Geburt - oder bevorstehende Geburt - eines Kindes von Albert bekannt wurde sich eine Bestätigung seiner Anrechte auf Moha und Waleffe von Papst Innozenz III. hatte geben lassen⁹⁹⁸, um seine Ansprüche auf eine solide Rechtsbasis zu stellen. Zudem ließ er sich nach dem Tode Alberts im Jahre 1212 durch zwei Urkunden, die eine von Abt Heinrich von Haute-Seille, die andere von Herzog Friedrich II. von Oberlothringen ausgestellt, bestätigen, daß er der Lehensherr von Moha und Waleffe sei⁹⁹⁹. Erst 1212 dürfte Heinrich I. von Brabant die ganze Tragweite seines einstigen Verzichtes auf Moha und Waleffe deutlich geworden sein. Folglich kam es um diese Besitzungen erneut zu Auseinandersetzungen zwischen Heinrich von Brabant und dem Lütticher Bischof¹⁰⁰⁰.

Der Ehekontrakt

Albert II. hatte wohl selbst nicht mehr mit leiblichen Nachkommen gerechnet, wie die obenerwähnten Verträge mit dem Lütticher Bischof und mit Heinrich von Brabant zeigen. Jetzt aber ging es darum, seiner Tochter, die den Namen Gertrud erhielt, den dagsburgischen Besitz zu erhalten, indem er sie an einen Dynasten verheiratete, der Macht genug besaß, Gertruds Erbe gegenüber anderweitigen Ansprüchen, notfalls mit Waffengewalt, zu sichern und ihre Rechte durchzusetzen. Wie berechtigt diese Sorge war, zeigen die genannten Auseinandersetzungen um Moha, die nach dem Tode Alberts II. einsetzten. Der Dagsburger Graf war schon betagt, und er wußte, daß nicht mehr viel Zeit blieb, einen geeigneten Ehemann für Gertrud zu finden. Allerdings dürfte dies nicht besonders schwer gewesen sein, da Gertrud bei der Bejahrtheit ihres Vaters wohl die alleinige Erbin von dessen vielfältigen Besitzungen und somit eine begehrte Braut gewesen war. Ungefähr ein halbes Jahr nach der Geburt von Gertrud traf nun ihr Vater mit dem neuen Herzog Friedrich II. von Oberlothringen eine Abmachung über die Verheiratung ihrer Kinder¹⁰⁰¹. Albert II. erhielt dafür die Burg Diedersdorf (Thicourt), die auch schon das Interesse von Alberts Neffen, Herzog Heinrich von Brabant, erregt hatte, und für deren Erwerbung Albert II. seinem Neffen in dem jetzt ja hinfalligen, vor 1204 geschlossenen Erbschaftsvertrag seine Unterstützung zugesagt hatte¹⁰⁰². Albert II. erwarb nun also selbst von Herzog Friedrich II. von Oberlothringen die Burg Diedersdorf mit allem Zubehör unter der Bedingung, daß nach Alberts Tod Gertrud und deren Ehemann Theobald von Oberlothringen die Burg erben sollten¹⁰⁰³.

⁹⁹⁸ Siehe oben, S. 316 mit Anm. 991.

⁹⁹⁹ BORMANS u. SCHOOLMEESTERS, Cartulaire I, Nr. 106, S. 168 und Nr. 107, S. 169.

¹⁰⁰⁰ Reineri annales, MGH SS XVI, ad 1212, S. 664 f.; zum Ganzen siehe unten das Kap. 'Die Zeit bis 1220 - Die Ehe Gertruds mit Herzog Theobald von Oberlothringen'.

¹⁰⁰¹ Druck bei DIETERLEN, Le fonds lorrain, Nr. 2, S. 47; Regest bei DUVERNOY, Catalogue, Nr. 221, S. 151 f.

¹⁰⁰² Siehe im Anhang, Urkunde Nr. 13.

¹⁰⁰³ Urkunde in: DIETERLEN, Le fonds lorrain, Nr. 2, S. 47: *Notum vobis facimus, quod nos liberos nostros Theobaldum et Gertrudem ... fide utrinque data et iuramento adhibito matrimonio copulavimus sub tali dumtaxat conventionione, quod ego Fredericus dux Lotharingiae castrum Tyecort cum appenditiis comiti Alberto de Dasbor reddidi et hereditibus nostris libere cum appenditiis suis possidendum ita tamen, quod comes*